

Dokumentstatus	Datum
Beauftragter	
Dienstleistung	BKP
Anlage	
Objekt	
Projekt	HBA Nr. .

B5 Vergütung von Nebenkosten

NK

1 **Vervielfältigungen, Reproarbeiten, Plan-/Kopierkosten, Datenträger inkl. Bewirtschaftung**

1.1 **Grundregelung: Entschädigung in Prozenten der Honorarsumme**

Für die Reprokosten wird der Beauftragte zu **3% der Honorarsumme** exkl. MwSt. entschädigt. Damit gelten alle für die branchenübliche Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen ordentlicherweise notwendigen Aufwendungen für den Kontakt, den Datenaustausch, die Information und Dokumentation zwischen allen Beteiligten wie Auftraggeber, Nutzer, Planer, Unternehmer, Behörden etc. als abgegolten, und zwar in den für die Abwicklung von Projektierung und Realisierung notwendigen Stückzahlen, unabhängig von Reproverfahren und elektronischen Austauschmöglichkeiten. Pläne und Beschriebe sind Auftraggeber und Nutzer immer ausgedruckt zur Verfügung zu stellen, elektronische Übermittlung (zum selber Ausdrucken) an übrige Beteiligte nur mit Zustimmung der Empfänger und des Auftraggebers.

Wenn die Vergütung in Prozenten der Honorarsumme die vom Beauftragten gemäss Grundregelung 1.1 zu tragenden Reprokosten u.ä. nicht deckt, muss der Planer dem Auftraggeber detailliert nachweisen, worin ein umfangreicherer Aufwand begründet ist, welchen der Auftraggeber zu verantworten hat bzw. welcher ausserhalb des Einflussbereichs des gesamten Planungsteams liegt.

1.2 **Ausnahme: Entschädigung nach Aufwand**

1.2.1 **Zusätzlich zu Ziffer 1.1 können nach Aufwand verrechnet werden:**

- Druckkosten, Herstellung und Versand von Broschüren wie Projekt- und Bauwerksdokumentationen u.ä. (Die Erstellung von Druckvorlagen - Texte, Bilder, Layout - ist jedoch im Honorar inbegriffen, vgl. Beilage B2).
- Allfällig zusätzliche Plankopien und Dokumentationen für politische Gremien u.ä.
- Reprokosten für Submissionen im offenen Verfahren sowie für nicht vom Beauftragten verschuldete Wiederholung einer Submission.

1.2.2 **Anstelle von Ziffer 1.1 und 1.2.1 werden ausnahmsweise nach Aufwand (Budget) / pauschal / global verrechnet:**

- Reprokosten bei Aufträgen mit ausschliesslich Honorierung nach dem Zeitaufwand oder davon abgeleiteten Pauschalen / Globalen, wenn aufgrund der Auftragscharakteristik eine Entschädigung in Prozenten der Honorarsummen gemäss Ziffer 1.1 nicht möglich ist.

Als Basis für die Verrechnung nach Aufwand gelten im Maximum die vom Verband der Schweizerischen Reprografiebetriebe (VSR), Sektion Zürich, veröffentlichten Netto-Preisempfehlungen für Ämter von Stadt und Kanton Zürich. Alternativ können insbesondere Broschüren und umfangreiche Submissionsunterlagen (inkl. Zusammenstellung und Versand) über den Auftraggeber (HBA) bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (kdmz) in Auftrag gegeben werden, welche projektbezogen direkt Rechnung stellt. Erweist sich dieses Verfahren als kostengünstiger als die VSR-Tarife, kann der Auftraggeber diese Variante vorschreiben bzw. gelten diese Preise als Maximum für Verrechnungen zu Lasten des Auftraggebers gemäss 1.2.

2 **Reisezeit, Reisespesen**

2.1 **Grundregelung: Im Honorar inbegriffen**

Die für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Reisezeiten, Fahrtkosten und Spesen gelten mit dem vereinbarten Honorar als abgegolten, unabhängig von Verkehrsmitteln und Distanzen sowie Standorten der Beteiligten und der Baustelle. Dies gilt auch für ausserkantonale und ausländische Beauftragte.

2.2 **Ausnahme: Entschädigung nach Aufwand**

Ausnahmen können ausserordentliche, von Auftraggeber angeordnete Reisen bilden. Deren zusätzliche Entschädigung ist jeweils vorgängig mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Folgende Ansätze bzw. Auslagen (inkl. MwSt.) werden maximal akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn, öffentliche Verkehrsmittel		Halbpreis
- Fahrspesen Auto	Franken/km	0.60
- Hauptmahlzeit	Franken	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	Franken	150.00
- Flugreise		max. economy class
- Reisezeit		wird nicht separat vergütet